

Abschrift zu r Enetech.Sammig

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 205/67

in der Entschädigungssache

des Oscar M [REDACTED]
o./o. Hotel P [REDACTED] P [REDACTED] de la P [REDACTED],
Ave., M [REDACTED], M [REDACTED], D [REDACTED], Mittelamerika,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehr-belliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johansen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 13. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 15. September 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens in der Ausbildung und im beruflichen Fortkommen angemeldet, vor der Entschädigungsbehörde nur den Anspruch wegen Ausbildungsschadens weiter verfolgt, vor den Entschädigungsgerichten aber in erster Linie Entschädigung wegen Berufsschadens beansprucht. Bei der Entschädigungsbehörde hat der Kläger keinen Erfolg gehabt. Das Landgericht hat ihm wegen Ausbildungsschadens 10.000,- DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Kammergericht zurückgewiesen.

Es hat mit nur wesentlichen tatsächlichen aber rechtlich nicht zu beanstandenden Erwägungen dargelegt, der Kläger habe einen Ausbildungs- und keinen Berufsschaden erlitten. Da das Landgericht ihm die ihm zustehende Entschädigung in Höhe von 10.000,- DM wegen Ausbildungsschadens suerkannt habe, stünden ihm weitergehende Ansprüche nicht zu.

34

- 3 -

Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die Tatsachewürdigung des Berufungsgerichts und gegen seine Beweiswürdigung. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Die Voraussetzungen des § 219 HGB für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Was insbesondere die Rügen gegen die Beweiswürdigung betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 HGB 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebenso wenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim